

Informationsblatt der r. k. Pfarre Holzhausen für Erwerber eines Nutzungsrechtes an einem Grab oder einer Urnenstätte

Holzhausen, 16.09.2024

Sehr geehrte/r Grabnutzungsberechtigte/r!

Durch die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr haben Sie das Nutzungsrecht an einem Grab bzw. einer Urnenstätte erworben. Im Interesse aller, die Gräber bzw. Urnenstätten auf unserem Friedhof betreuen und besuchen, ist eine verbindliche Regelung der Rechtsverhältnisse notwendig.

In der **diözesanen Friedhofsordnung 2010, der Nutzungsgebührenordnung und den Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege sowie Grab- und Urnenstättengestaltung** ist dies schriftlich niedergelegt. Diese liegen in der Pfarrkanzlei zur Einsichtnahme auf. Mit diesem Schreiben soll nur auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden, die Sie in Ihrem eigenen Interesse beachten sollten.

- ❖ Die Einteilung der Grabstätten für **Urnengräber** obliegt der Friedhofsverwaltung. Diese hat das Ausmaß der Urnenstätten, der Abstände für Urnen und der Wege festgelegt.

1) Stele

Platzierung ausschließlich entlang der Ligusterhecke an einer der vorgesehenen Punktfundamente
Material heimische Granitarten: Neuhauser, Gebhartser, Untersberger oder Sölker Höhe 90 cm, Seitenlänge 20 cm; Ausfertigung ausschließlich gemäß Plan, der im Pfarrsekretariat aufliegt.
Schriftband für Namensschild in Alu-Nirolook eloxiert 480 x 55 x 2 mm; Inschrift graviert und schwarz eingefärbt (Name, Geburtsdatum, Sterbedatum)

2) Quader

Platzierung ausschließlich an einer der bereits einbetonierten Unterstahlkonstruktionen
Material heimische Granitarten: Neuhauser, Gebhartser, Untersberger oder Sölker Höhe 30 cm, Seitenlänge 50 cm; Ausfertigung ausschließlich gemäß Plan, der im Pfarrsekretariat aufliegt.
Schriftband für Namensschild in Alu-Nirolook eloxiert 180 x 100 x 2 mm; Inschrift graviert und schwarz eingefärbt (Name, Geburtsdatum, Sterbedatum)

3) Baumgrabstätte in einem Betonrohr ringsum eines hochstämmigen Baumes

Es ist keine anonyme Bestattung erlaubt, sondern es muss ein Namensschild mit Geburts- und Sterbejahr an einem Pflock oder vorzugsweise eine Gravur mit Namen und Geburts- und Sterbejahr an einem kleinen Gedenkstein über der Urne angebracht werden.

- ❖ Am Urnenfriedhof darf keine Bepflanzung durch die nutzungsberechtigten Personen vor und um die Stelen, Quadersteine oder der Baumgrabstätte vorgenommen werden

(ausgenommen sind nur die von der Friedhofsverwaltung gesetzten Pflanzen). Kies um die Stelen und Quadersteine darf nicht angebracht werden.

- ❖ Am Urnenfriedhof dürfen keine Andachts- und Dekorationsgegenstände sowie Kunstblumen aufgestellt oder hingelegt werden. Ausgenommen davon sind fix an den Stelen verankerte Halterungen für Blumenvasen und Kerzenständer. Je eine Halterung aus Draht für eine Kerze und eine kleine Vase dürfen vor den Gedenksteinen in die Erde gesteckt werden.

- ❖ Die Einteilung des Gräberfeldes und die Grabstättenvergabe obliegt der Friedhofsverwaltung. Diese hat auch das genaue Ausmaß der Gräber (Urnenstätten), der Grababstände und der Wege festgelegt.

Grabeinfassung: Einzelgrab: 160 cm lang, 80 cm breit und 20 cm hoch

Doppelgrab: 160 cm lang, 140 cm breit und 20 cm hoch

Kleingrab: 80 cm lang, 80 cm breit und 20 cm hoch

Gesamthöhe des Grabdenkmals: max. 130 cm

Diese Maße sind daher bei der Errichtung von Grabeinfassungen einzuhalten und gegebenenfalls bei Neusetzung der Grabeinfassung nach einer Beisetzung zu korrigieren. Entspricht eine Grabeinfassung oder das Grabdenkmal nicht den Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes einfordern.

Wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Friedhofsverwaltung.

- ❖ Die **Weitergabe** des Nutzungsrechtes an einem Grab (Urnenstätte) ist nur mit schriftlicher Bestätigung des alten und neuen Nutzungsberechtigten und deren Unterschriften möglich. Erst nach Vorlage bei der Friedhofsverwaltung und deren Zustimmung ist die Übertragung rechtswirksam.
- ❖ Die nutzungsberechtigte Person hat das **alleinige Verfügungsrecht** über das Grab bzw. die Urnenstätte, dessen Belegung und Bepflanzung.
- ❖ Verwenden Sie bei der **Bepflanzung** der Gräber möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen und nur kleine Sträucher. Diese dürfen nur am Grab selbst angesetzt werden und nicht seitlich hinauswachsen.
- ❖ Eine **Abdeckung** der Gräber mit Steinplatten, Zierkies, Kunststoff-Folien oder ähnlichem Material ist nach der Diözesanen Friedhofsordnung nur bis zu einem Ausmaß von max. 50% der Fläche zulässig!
- ❖ **Die Kiesfläche um die Grabstätte ist von Unkraut freizuhalten.**
- ❖ **Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), Pestiziden und Streusalz ist aus Gründen des Umweltschutzes im gesamten Friedhofsgebiet ausnahmslos untersagt.**

- ❖ Bezuglich der **Abfallentsorgung** beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise bei den Abfallsammelstellen. Nur ordnungsgemäß getrennter Abfall kann zum Nutzen aller kostengünstig entsorgt werden, wie dies die gesetzlichen Vorschriften verlangen.
- ❖ Kränze und Gestecke **nach Begräbnissen** sind auf eigene Initiative der nutzungsberechtigten Personen zu entsorgen, da die Abfallbehälter nur geringen Mengen aufnehmen können.
- ❖ Bei der **Gestaltung** des Grabdenkmals (Urnenstätte) sollte die Gesamtanlage des Friedhofes mitberücksichtigt werden. **Bei Neuerichtung eines Grabdenkmals ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung notwendig;** übermitteln Sie bitte zeitgerecht vorab einen Entwurfsplan.
- ❖ **Bitte beachten Sie, dass Nutzungsrechte an Gräbern und Urnenstätten durch Zeitablauf bzw. Nichtbezahlung der Nachlösegebühr, aber auch aufgrund von Unterlassung der Pflege nach erfolgloser Mahnung erlöschen können.**
Verlängern Sie daher rechtzeitig Ihr Nutzungsrecht durch die fristgerechte Bezahlung!
Hinweis: Bei Begleichung durch Familienangehörige oder andere Personen tritt keine Änderung des Nutzungsberechtigten ein.
Diese Zahlungen gelten, unabhängig von der zahlenden Person, als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist.
Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, fällige Nachlösegebühren einzumahnen.
Der Nutzungsanspruch erlischt durch Nichtbezahlung der Nachlösegebühren.
- ❖ **Im Falle einer Auflösung der Grabstätte** ist der Nutzungsberechtigte zur Übernahme aller anfallenden Kosten (z.B. Entsorgung der Grabeinfassung, des Grabdenkmals und die Einebnung) verpflichtet.
- ❖ **Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden**, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmals und des zur Grabstätte (Urnenstätte) gehörenden Zubehörs entstehen können. Sie haben den Friedhofseigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten. Z.B., wenn es durch einen umfallenden Grabstein zu Verletzungen oder Beschädigungen kommt.
Beachten Sie daher unbedingt die Standsicherheit des Grabdenkmals.
- ❖ **Im gesamten Friedhofsreich ist der Weihe und Würde des Ortes entsprechend ein pietätvolles Verhalten angebracht.**
Deswegen ist auch z.B. **Folgendes untersagt:**
Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren, Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen, Autos, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Arbeitsbehelfe.
Dies ist sicherlich im Interesse aller Friedhofsbesucher, die das Andenken an ihre lieben Verstorbenen wahren wollen.

Bitte, wenden Sie sich in allen Zweifelsfragen und bei Auftauchen von Problemen umgehend an die Friedhofsverwaltung. Diese wird bemüht sein, Ihnen die notwendigen Erläuterungen zu geben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellung leisten.

Friedhofsverwaltung röm. kath. Pfarre Holzhausen

Kirchenstraße 5

4615 Holzhausen

Tel.: 07243 57177

Mail: pfarre.holzhausen@dioezese-linz.at

Website: www.pfarre-holzhausen.at

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

Datum, Name in Blockschrift

Unterschrift Nutzungsberechtige/r